

# Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Der in der Gemeinde Hedingen wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

## Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u.a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitsprache-rechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlage Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindliche Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden.

Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es teilweise bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle.

Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher angebracht, dass auch in Schweizer Gemeinden zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.

*Name und Adresse des Initianten*

Rolf Steinbrüchel, Himmelsbühlweid1, 8908 Hedingen



29.08.2023 Rolf Steinbrüchel

# Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Der in der Gemeinde Hedingen wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

## Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u.a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitsprache- rechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlage Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindliche Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden.

Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es teilweise bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle.

Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher angebracht, dass auch in Schweizer Gemeinden zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.

*Name und Adresse des Initianten*

Marianne Oberli Steinbrüchel, Himmelsbühlweid1, 8908 Hedingen



---

29.08.2023 Marianne Oberli Steinbrüchel

# Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Der in der Gemeinde Hedingen wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

## Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u.a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitsprache-rechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlage Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindliche Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden.

Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es teilweise bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle.

Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher angebracht, dass auch in Schweizer Gemeinden zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.

*Name und Adresse des Initianten*

Margrit<sup>h</sup> Steinbrüchel, Himmelsbühlweid1, 8908 Hedingen



29.08.2023 Margrit<sup>h</sup> Steinbrüchel

# Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Der in der Gemeinde Hedingen wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

## Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u.a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitsprache-rechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlage Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindliche Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden.

Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es teilweise bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle.

Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher angebracht, dass auch in Schweizer Gemeinden zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.

*Name und Adresse des Initianten*

Heinz Spillmann, Geissweid 1, 8908 Hedingen



---

29.08.2023 Heinz Spillmann

# Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Der in der Gemeinde Hedingen wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

## Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u.a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitsprache-rechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlage Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindliche Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden.

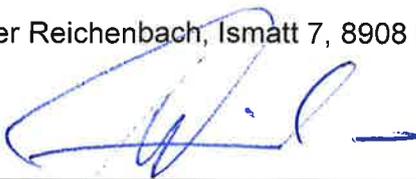
Vierorts sind zum Schutze der Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es teilweise bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle.

Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher angebracht, dass auch in Schweizer Gemeinden zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.

*Name und Adresse des Initianten*

Walter Reichenbach, Ismatt 7, 8908 Hedingen



---

26.08.2023 W. Reichenbach

# Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Der in der Gemeinde Hedingen wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

## Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u.a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitsprache-rechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlage Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindliche Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden.

Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es teilweise bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle.

Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher angebracht, dass auch in Schweizer Gemeinden zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.

*Name und Adresse des Initianten*

Robert Bollhalder, Gehrstr. 27, 8908 Hedingen



---

29.08.2023, Robert Bollhalder

Robert Bollhalder, Gehrstr. 27, 8908 Hedingen

*Kopie*

Die Gemeindeverwaltung Hedingen bestätigt, von mir 6 gleichlautende Initiativen zuhanden des Gemeinderates Hedingen erhalten zu haben.

Hedingen, 31. August 2023

*14.30 Uhr*

*erhalten*

*31.08.2023*



*J. B.*